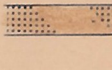
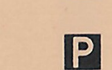
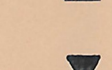
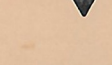
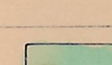
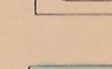
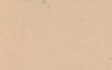
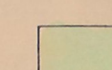
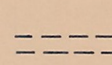
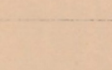
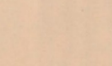
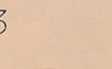
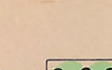
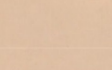
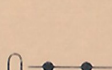


5.13		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5.13.1		gesamtsowgenutzte Verkehrsfläche
5.13.2		Fußgängerbereich
5.13.3		öffentliche Parkflächen
5.20		Einfahrten
5.21		Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten
5.30		Verkehrsbegleitgrünflächen
6.0		GRÜNFLÄCHEN (§§ 9 Abs.1 Nr.15 Bauplg)
6.10		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
6.11		Zweckbestimmung: Parkanlagen  Sportplatz 
6.20		PRIVAT GRÜNFLÄCHEN
6.20		Zweckbestimmung: Bauteilgrünanlagen  darin sind feststeh- und gerätezeiten in handwerksreiner Ausführung als max. 15 m grünlänge zulässig
7.0		WASSERFLÄCHEN (§§ 9 Abs.1 Nr. 16 Bauplg)
7.11		Wasserflächen (Anerkennung + Horre)
7.12		Fließrichtung
7.13		Uferbereich
8.0		MIT GEL. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 21 Bauplg)
8.10		Leitungsrecht, zu Gunsten der Stadt
8.11		Norverordnungs, zu Gunsten der Allgeregeln belastet
9.0		VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.24 Bauplg)
9.10		Lärmschutzwand
9.11		Bleier, die in einer Höhe von 1,5 m auszuführen und zu bepflanzen.
10.0		FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND FLÄCHEN MIT PFLANZBESCHRÄNKUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25 und b Bauplg)
10.10		Übergang von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
10.11		Bäume
10.12		Sträucher
10.13		Soweit keine Übergangsfläche gezeichnet wurde, gilt die Festsetzung als standardisierter Vorgang
10.21		Übergang von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
10.22		Bäume
10.23		Sträucher
11.0		REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs.6 Bauplg)
11.10		Übergang von Gesamtanlagen (Ensembles) die den Denkmalschutz unterliegen
11.11		Einzelanlagen die den Denkmalschutz unterliegen
11.20		Gründungen, ab- und abgebaut (intermittent) und in Umfang der denkmalgeschützten Objekte sind den Landesregierungen anzuzeigen und dürfen erst begonnen werden, wenn eine Baufreigabe hierzu erfolgt ist.
12.0		ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, RAUMWEISEN, RAUMGEBIETEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN
12.10		Abgrenzungslinie
13.0		GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-PLANS (§ 9 Abs.7 Bauplg)
13.10		Grenze des Planbereichs (Gesamtbereich)

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 6 BauG und § 73 LBO)	
14.0	AUSSEHE GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
14.10	Da Dachneigung
14.11	Die Dachneigungen werden differenziert, nach der Höhe zu erhöhtenwerten skizzen, festgesetzt. Sie orientieren sich aus den eintragsenden innerhalb der Nutzungsschichten.
14.12	Soweit keine Eintragsungen vorsehungen werden, gilt grundsätzlich, daß bis zu 30° geneigte Dächer zulässig sind.
14.13	Nur bei zwei Werten festgesetzt, so oft der niedrigere Wert als untere, der höhere Wert als Obergrenze.
14.14	Soweit nur eine Dachneigung angegeben wurde ist dieser Wert als bindend anzunehmen.
14.20	Es dürfen auf den geneigten Dächern nur abgerundete bis rechteckige, kleinformatige Dachziegel verwendet werden.
14.21	Ausgenommen davon sind die denkmalgeschützten Gebäude, hier legt ein Landesdenkmal die Farbe fest.
15.0	EINFRIEDLICHUNGEN, ABSTELL- UND LAGERPLÄTZE (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
15.10	Innerhalb der Sondergebiets- und öffentlichen öffentlichen Flächen sind keine Einfriedungen zulässig.
15.11	Innerhalb der Sportplatzflächen sind Ballplatzungen in offener Form, öffentlich zulässig.
15.12	Innerhalb der Jugendkinderflächen sind Einfriedungen nur als offene, nicht durchgehende, bis zu einer Höhe von 1,8 m, zulässig. Stacheldraht darf nicht verwendet werden.
15.13	Innerhalb der Ab- und Abfahrräume sind Einfriedungen nur als offene, nicht durchgehende, bis zu einer Höhe von 1,8 m, zulässig. Stacheldraht darf nicht verwendet werden.
15.14	Die Vorpflanzflächen der bebauten Grundstücke, soweit durch Klaus Stellplätze oder Zufahrten begrenzt wurden, sind bürgerlich zu bepflanzen und zu öffnen. Die festgesetzten Pflanzbindungen sind dabei zu beachten.